



Ticket
aus
dem
Ausland

Muss ich das zahlen?

Nach dem Urlaub kommt die teure Überraschung: ein Bußgeldbescheid wegen zu schnellen Fahrens. AUTO BILD erklärt, was jetzt zu tun ist

■ Sonne super, Wasser warm, Land und Leute toll. Kurzum: Der Urlaub war klasse. Doof nur, wenn ein paar Monate später eine Rechnung für zu schnelles Fahren kommt: Ticket aus dem Ausland. Muss ich das zahlen? Diese und weitere Fragen beantworten wir hier.

Muss ich Tickets aus dem Ausland bezahlen? Grundsätzlich ja. Seit 28. Oktober 2010 gilt ein EU-weites Abkommen, das die Vollstreckung von Geldstrafen aus dem Ausland ermöglicht. Neben Bußgeldern für zu schnelles Fahren oder Alkohol am Steuer müssen Sie auch die Verfahrenskosten ausländischer Gerichte zahlen.

Welche Länder verschicken Bußgeldbescheide? Fast alle 27 EU-Mitgliedsstaaten haben das Abkommen umgesetzt. Bis auf wenige Ausnahmen (zum Beispiel Griechenland, Irland, Belgien, Slowakei) ist es bereits in Kraft. Bußgelder aus Nicht-EU-Ländern wie der Schweiz, Norwegen oder Kroatien können bei uns nicht eingefordert werden.

Welche Bußgelder werden vollstreckt? Alle rechtskräftig verhängten und strafgerichtlich überprüfbareren Forderungen. Aber nur ab mindestens 70 Euro. Wichtig: Auch die Verfahrenskosten werden mitgerechnet. So kann es sein, dass Sie ein 20-Euro-Ticket plus 50 Euro Verfahrenskosten zahlen müssen.

Wie läuft das Verfahren ab? Die zuständige ausländische Behörde wendet sich an das Bundesamt für Justiz (BfJ) und fordert die Bezahlung des Bußgeldes. Ist das Knöllchen rechtlich zulässig, erhalten Sie als Betroffener die Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu äußern. Legen Sie keinen Einspruch ein, wird die Vollstreckung bewilligt und rechtskräftig. Sie zahlen jetzt fristgerecht – oder die Forderung wird vollstreckt. Das heißt: Erst Mahnschreiben, und irgendwann bekommen Sie Besuch vom Gerichtsvollzieher...

Kann das BfJ die Vollstreckung ablehnen? Ja, bei Tickets, die nicht den Mindestbetrag von 70 Euro erreichen. Oder wenn Sie als Beschuldigter den Schriftverkehr nicht verstehen, weil der Brief nicht auf Deutsch verfasst wurde und Sie somit nicht über Ihre Rechte belehrt wurden.

Drohen Punkte und Führerscheinentzug? Nein. Die Behörden können nur Geld kassieren, nicht den Führerschein. Punkte gibt es nur für Verkehrsverstöße in Deutschland, auch den Führerschein verlieren Sie nur für einen entsprechenden Verstoß bei uns. **Sie zahlen das Ticket aus dem Ausland nicht. Was passiert bei Wiedereinreise?** Es kann sein, dass Sie bei einer Verkehrskontrolle aufgefordert werden, das Bußgeld zu zahlen. Je nach Verjährungsfrist (in Italien fünf Jahre) können die ausländischen Behörden die offene Rechnung einfordern – und zwar an Ort und Stelle. Tipp: Zahlen Sie das Ticket aus dem Ausland lieber gleich, wenn Sie sich regelmäßig in dem Land aufhalten.

DIENT STADSEBEER

Afd. Stadsrecht, sectie Parkeren
Postbus 3454, 5902 RK Venlo
Telefoon: 077-3596062

Geachte heer/mevrouw,

SPANKASSE KREFF
Bilz.: 32820000
Kontocnr.: 33642009

Datum:

BWT

1. Aan u is een naheffingsaanslag, parkeerbelasting opgelegd, omdat met onze parkeerplaats, waarop betaald parkeren een toepassing was, hervij niet zij voor dit parkeren bij de parkeerorganisator was voldaan. In het Kentekenregister op uw naam geregistreerd, dan wel is uit een schriftelijke overeenkomst parkerend was van bedoeld voertuig. De betreffende gegevens zijn hieronder:
2. U wordt verzocht bij betaling af te rekenen de geldsum te maken
3. Indien u de aanslag inmiddels content bij de Stadswinkel Venlo, Peperstraat 10, Venlo, hebt betaald, wordt de aanslag vernietigd.
4. Bezwaar: Tegen deze naheffingsaanslag kunt u binnen 6 weken na dagtekening schriftelijk bezwaar maken bij het Hoofd Financien, Postbus 3434, 5902 RK Venlo. Het indienen van een bezwaarschrift ontbindt de tenuetaken van de vergoedende zijde de belasting. — 2218 0015-1000
5. Indien u hieraan geen gevolg geeft, ben ik verplicht u inzageloor de wet doortot betalen te dwingen. Kosten voor aanmaning en eventuele invordering, ke...

Ticket aus Holland: nur vollstreckbar ab einem Mindestbetrag von 70 Euro

Dürfen Inkassobüros die Bußgelder kassieren? Nein. Das darf nur das Bundesamt für Justiz.

Wurden schon viele Tickets aus dem Ausland verschickt? Laut ADAC läuft es langsam an. Wenige Hundert Anfragen hat das BfJ bisher weitergeleitet. „Bußgelder aus dem Ausland werden in den nächsten Monaten vermehrt eingefordert“, so ADAC-Jurist Dr. Markus Schäpe. In der Regel dauere das ein paar Monate. Übrigens: Bald werden alle EU-Staaten das Abkommen umsetzen. Dann müssen Sie zahlen – europaweit. BfJ

HITLISTE: Bußgelder im Ausland

LAND	Verstoß	Bußgeld
Großbritannien	Alkohol am Steuer	bis 5820 Euro
Österreich	über 50 km/h zu schnell	bis 2180 Euro
Norwegen	über 50 km/h zu schnell	ab 1500 Euro
Frankreich	über 50 km/h zu schnell	1500 Euro
Belgien	ohne Warnweste	bis 1375 Euro
Estland	Alkohol am Steuer	bis 1150 Euro
Slowenien	Überholverstoß	ab 500 Euro
Griechenland	Rotlicht überfahren	ab 350 Euro
Spanien	Parkverstoß	bis 200 Euro
Italien	Handy am Steuer	ab 155 Euro

Alle Angaben ohne Gewähr; Stand: 30. Juni 2010; Quelle: ADAC

DAS SAGT DER ANWALT

■ Unterschiedliche Rechtssysteme in der EU können vermeintliche Verkehrs-sünder schützen. In Deutschland zum Beispiel kann nur der Fahrer belangt werden, nicht der Halter. Kann die ausländische Behörde nicht beweisen, wer am Steuer saß, ist das Bußgeld hinfällig. Wichtig: Der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben, seine Unschuld zu beweisen, auch vor Gericht. Und: Immer den gesamten Schriftverkehr aufbewahren!



Verkehrsanwalt Uwe Lenhart

FOTOS: AUTO BILD, IMAGO, PRIVAT